

ANZUG Karl Schweizer betr. Erhöhung der Verkehrssicherheit für Schulkinder auf dem Schulweg bei der Kreuzung Morystrasse - Vierjuchartenweg - Wasserstelzenweglein

Wortlaut:

"Die Kreuzung Morystrasse - Vierjuchartenweg - Wasserstelzenweglein wird regelmässig von Schulkindern des Wasserstelzenschulhauses sowie auch von Kindergärtnern des Kindergartens Siegwaldweg zu den Hauptfrequenzzeiten überquert. Obwohl gewisse Strassen über eine Tempo-30-Zone verfügen, ist diese „Passage Obligé“ für Schulkinder bzw. Kindergärtner unübersichtlich und damit gefährlich. Die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen sieht die Möglichkeit von Fussgängerstreifen unter besonderen Umständen vor *).

Die Kinder müssen je nachdem, aus welcher Richtung sie kommen, zum Teil mindestens 2 Strassen überqueren, um zum Schulhaus oder in der Gegenrichtung nach Hause zu gelangen. Das Blickfeld auf die Kreuzung und in der Gegenrichtung aus Richtung der Kreuzung ist beim Wasserstelzenweglein wegen der Kurve für Fussgänger und Autofahrer eingeschränkt. Gewisse Kinder überqueren offenbar die Kreuzung in der Mitte und sind damit gegenüber allen drei Strassen exponiert.

Eine Verbesserung dieser Situation tut somit zum Schutz der Kinder Not, damit unliebsame Unfälle vermieden werden können. Früher waren dem Vernehmen nach offenbar Warnschilder auf dem Strassenbelag aufgesprayt, heute fehlen solche teilweise nach der Belagserneuerung oder sie sind zumindest nicht mehr richtig sichtbar. Betroffene Eltern von Schulkindern und Kindergärtnern haben mich über die potenziell bestehende Gefahrenzone vor allem für Fussgänger informiert.

Der Anzugsteller ersucht den Gemeinderat zu prüfen und zu berichten, welche Massnahmen z. B. im Bereich der Signalisierung durch entsprechende Warn- und Hinweisschilder oder u. U. durch die Anlegung von Fussgängerstreifen *) zur Optimierung der Verkehrssicherheit für Schulkinder ergriffen werden können, um die Überquerung dieser gefährlichen Drei-Strassenkreuzung zu verbessern.“

*) Art 4 Abs. 2 der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen lautet wie folgt:
„Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.“

Eingegangen: 3. Februar 2011